

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote

Anlage: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

Planungsträger



Gemeinde Röderland
Am Markt 1
04932 Röderland

Vorhabenträgerin

Pferdekoppel mit temporärer Nutzung
für reitpädagogische Angebote
Inhaberin Anne-Kathrin Beeg
Reichenhainer Straße 1
04932 Saathain

Planverfasser:

Landschaftsplanung Birgit Springer
Buchhainer Str. 1
03253 Doberlug-Kirchhain
Tel.: 035327 4152
Email: kontakt@lp-springer.de

Stand:

November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Beschreibung des Vorhabens	4
2.	Übersicht über das FFH-Gebiet „Obere Dahme“ und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	5
2.1	Verwendete Quellen und Daten	5
2.2	FFH-Gebiet „Obere Dahme“	5
2.2.1	Übersicht FFH-Gebiet „Obere Dahme“	5
2.2.2	Erhaltungsziele	6
2.2.3	Lebensräume	6
2.2.4	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	7
2.2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten	8
2.3.	Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Obere Dahme“	8
2.3.1	Lebensraumtyp im Plangebiet	8
2.3.2	Arten der Anhänge II und IIV der FFH-RL, wertgebende Arten lt. Managementplanung und Anlage 4 der 24. Erhaltungsschutzverordnung	8
3.	Prüfung der grundsätzlichen Eignung des Vorhabens das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.....	10
3.1	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet	10
3.2.	Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes durch das Vorhaben	11

Literaturangaben

Tabellen:

Tab. 1:	Übersicht der LRT im FFH-Gebiet „Große Röder“ laut Managementplanung	6
Tab. 2:	Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG lt. 25. Erhaltungsschutzverordnung (25. ErhZV).....	6
Tab. 3:	Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG	7
Tab. 4:	Wirkfaktoren und Auswirkungen	10
Tab. 5:	Erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
Tab. 6:	Erhebliche Beeinträchtigung von Arten.....	11

Abbildungen:

Abb. 1:	Ausschnitt FFH-Gebiet „Große Röder“ mit Plangebiet	3
Abb. 2:	Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (Anlage 1 Verwaltungsvorschrift).....	4
Abb. 3:	VBP Entwurf 11/23.....	4
Abb. 4:	Übersicht Schutzgebiete, Lage des Bauvorhabens	5
Abb. 5:	Lebensraumtyp	8

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Röderland mit seinem Ortsteil Saathain beabsichtigt auf Antrag der Vorhabenträgerin Frau Anne-Kathrin Beeg die Nutzung der Pferdekoppel mit temporärem reitpädagogischem Angebot und zugehörigen baulichen Anlagen in Saathain planungsrechtlich zu legalisieren.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ unter Erhalt angrenzender landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Bei der Planung handelt es sich um, ...

- Bauvorhaben innerhalb des Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet „Große Röder“),
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG.

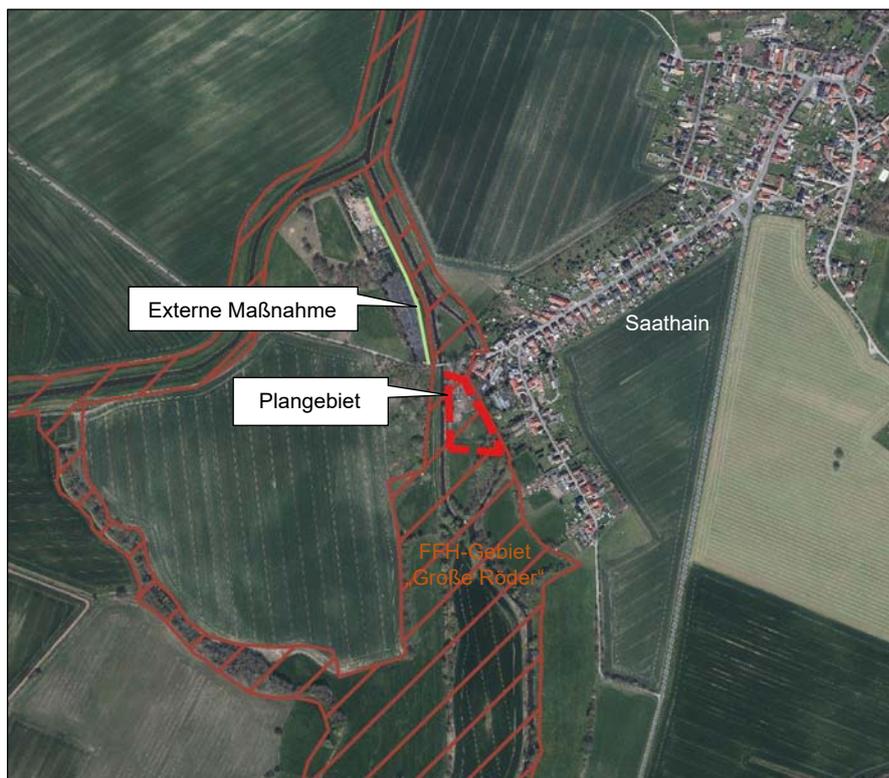


Abb. 1: Ausschnitt FFH-Gebiet „Große Röder“ mit Plangebiet

Laut Art. 6 (3) FFH-RL müssen Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden. Rechtliche Grundlagen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind in Brandenburg neben den §§ 32 bis 36 BNatSchG die Regelungen der §§ 16 und 16a BbgNatSchAG. Sie setzen die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in unmittelbar geltendes Recht um.

Die Methodik der Verträglichkeitsprüfung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149).

Die FFH-Vorprüfung prüft überschlägig die Verträglichkeit des Projekts mit dem Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet „Große Röder“ DE 44546-303.

Das Ziel ist es abzuschätzen inwieweit durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgelöst werden können. Nachteilige Auswirkungen liegen vor, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) das vorgenannte Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. In diesem Fall schließt sich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) an.

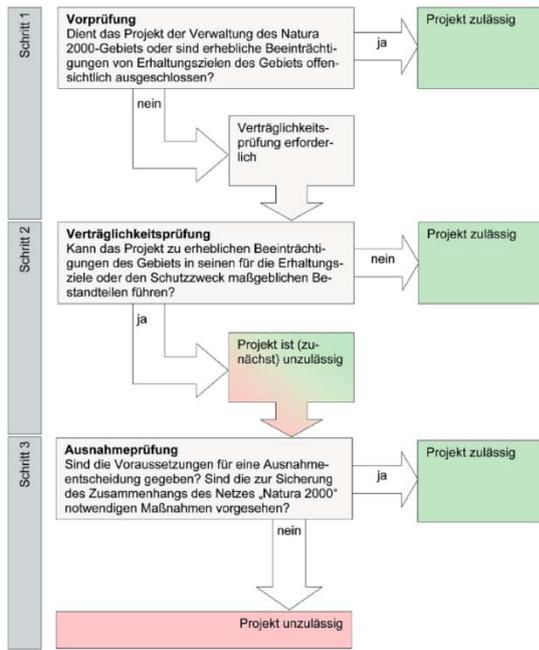


Abb. 2: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (Anlage 1 Verwaltungsvorschrift)

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die auf der vorhandenen Weide (Status quo) illegal errichteten Unterstände für Pferde und Futtermittel und befestigten Flächen sollen planungsrechtlich gesichert werden. Für diese Bereiche werden Grundflächen festgesetzt. Alle anderen vorhandenen Bauten sind langfristig zurückzubauen. Des Weiteren erfolgt eine Nutzungsänderung einer Teilfläche „Fläche für Landwirtschaft“ in Grünfläche mit Zweckbindung „Pferdekoppel“, um das reitpädagogische Angebot für Kinder und Jugendliche weiter durchführen zu können.

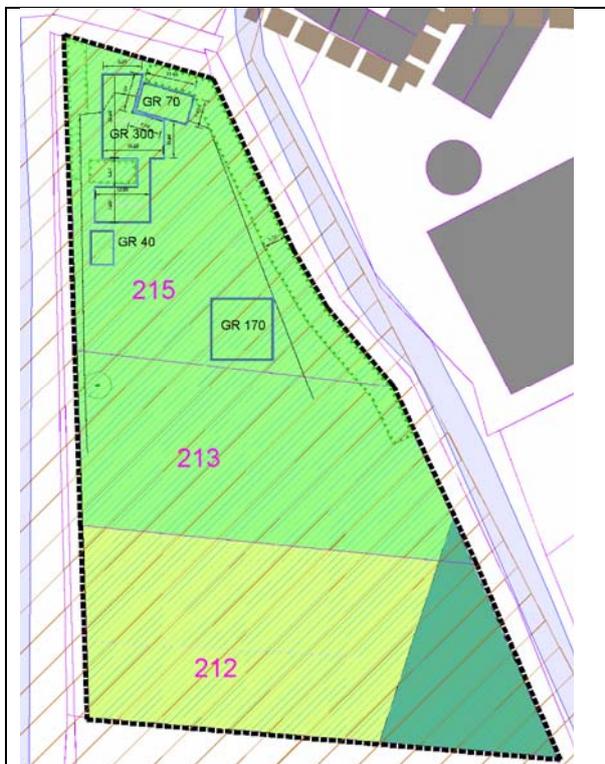


Abb. 3: VBP Entwurf 11/23

2. Übersicht über das FFH-Gebiet „Große Röder“ und die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen und Daten

Zur Darstellung des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile werden die folgenden Quellen herangezogen:

- Standard-Datenbogen (SDB) FFH „Große Röder“
- Kartenanwendung Naturfachdaten LfU
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) vom 18. Oktober 2018 (GVBl. II/18, Nr. 72)
- Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für die Gebiete „Fluten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“, „Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große Röder“ und „Pulsnitz und Niederungsbereiche“, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV), Stand Oktober 2012

2.2 FFH-Gebiet „Große Röder“

2.2.1 Übersicht FFH-Gebiet „Große Röder“

Das rund 123 ha große FFH-Gebiet „Große Röder“ DE 4546-303 umfasst im Land Brandenburg die Niederung der Großen Röder, des Röderkanals (Geißlitz), das Röderwildbett sowie das Flächennaturdenkmal „Röderaltarm Stolzenhain“.

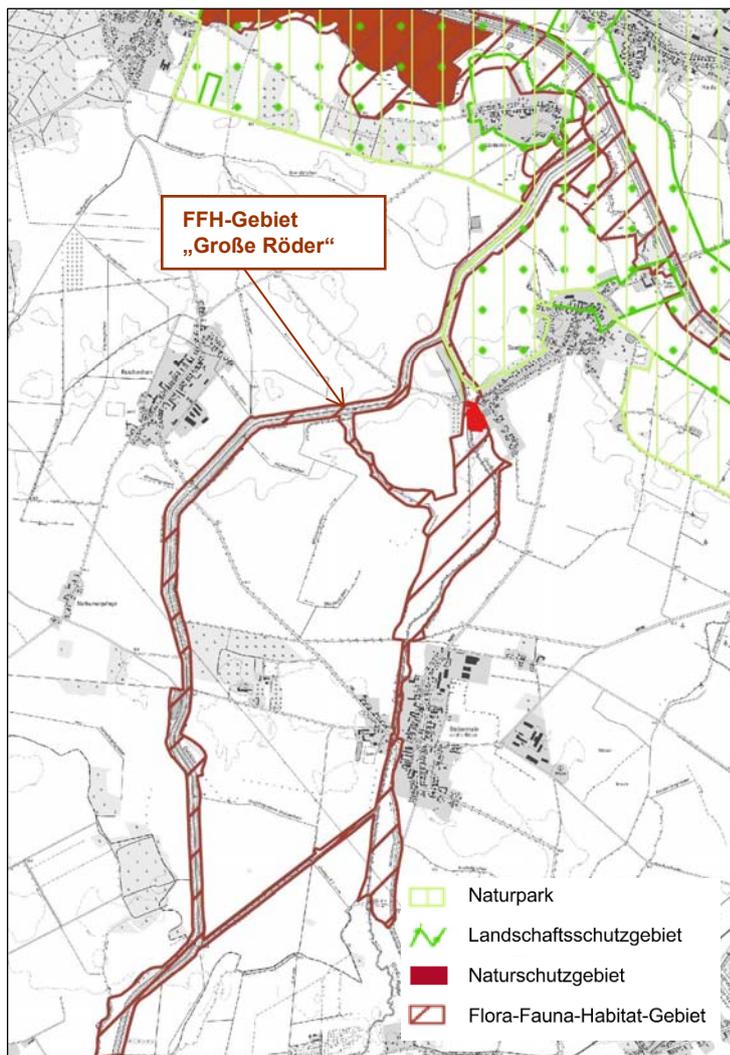


Abb. 4: Übersicht Schutzgebiete, Lage des Bauvorhabens

Das Gebiet hat eine repräsentative und kohärenzsichernde Bedeutung im Netz Natura 2000. Maßgebend ist die 25. Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV)

2.2.2 Erhaltungsziele

Gemeinsames Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären und übrigen FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) und der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten (Anhang II):

- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes):
 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150)
 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (3260),
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430),
- Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes):
 - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0*)
- Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes):
 - Biber (*Castor fiber*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bitterling (*Rhodeus amarus*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

2.2.3 Lebensräume

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die FFH-Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet.

Tab. 1: Übersicht der LRT im FFH-Gebiet „Große Röder“ laut Managementplanung

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Typ	Erhaltungszustand			Summe LRT	Entwicklungsflächen
			A	B	C		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion der Hydrocharition	Anzahl			1	1	1
		Fläche			0,8	0,8	0,0
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Anzahl		1	3	4	1
		Linie		1418,0	4609,6	6027,6	1593,8
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Anzahl			1	1	
		Fläche			0,3	0,3	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen mit <i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Sanguisorba officinalis</i>	Anzahl		2	2	4	2
		Fläche		1,7	1,3	3,0	2,3
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Anzahl				0	2
		Fläche				0,0	6,9

Tab. 2: Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG lt. 25. Erhaltungszielverordnung (25. ErhZV)

3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
	Natürliche oder naturnahe, eutrophe (mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche), unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit typischer Wasserpflanzenvegetation und typischer Verlandungsvegetation (Röhrichte, Riede, Staudenfluren, Gebüsche, Erlenwälder); anorganischer Grund (Sand) und/oder organische Mudden (in jungen künstlichen Gewässern mitunter noch fehlend) bei fehlenden oder geringfügigen Faulschlammablagerungen (Sapropel); mittlere sommerliche Sichttiefen zwischen 1 und 3 Metern; naturnahe, nicht verbaute Uferzonen.

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
natürliche und naturnahe, unverbaute, nicht oder nur wenig begradigte (mäandrierende) und wenig stofflich belastete Fließgewässer und Fließgewässerabschnitte, in unbeschatteten Bereichen mit typischer Vegetation (Wasserpflanzen, Fließgewässerröhrichte); differenzierte Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse, naturraumtypisches Abflussregime im Jahresverlauf	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
von typischen Hochstauden dominierte Uferfluren von Fließgewässern und staudenreiche Grünlandbrachen wechselfeuchter bis nasser Standorte in Fließgewässerniederungen (Auen); Standorte mäßig nährstoffreich bis nährstoffreich. Besonders empfindlich gegenüber übermäßigem Nährstoffeintrag, Grundwasserabsenkungen und Beschattung durch zunehmenden Gehölzaufwuchs.	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen mit Alopecurus pratensis und Sanguisorba officinalis
artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen auf zumeist mäßig nährstoffreichen, leicht humosen Standorten mittlerer Bodenfeuchte; meist lehmige Mineralböden, auch auf mäßig entwässerten Niedermoorböden	
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
naturnahe Baumbestände und Wälder aus dominierender Erle (Alnus glutinosa), örtlich Esche (Fraxinus excelsior), seltener Bruch-Weide (Salix fragilis); an unverbauten, natürlichen, naturnahen oder auch künstlichen Fließgewässern ohne Staustufen, in Fließgewässerauen und in Arealen mit ausstreichenden Quellhorizonten beziehungsweise mit einem natürlich-dynamischen hydrologischen Regime; hoher Anteil an Alt- und Biotopbäumen und Totholz (liegend, stehend), Naturverjüngung der charakteristischen Baumarten; in Weichholzaunen der Flusstäler keine oder nur geringe forstliche Bewirtschaftung; Für einen günstigen Erhaltungszustand ist eine periodische Überschwemmung erforderlich. Bei Weichholzaunen der Flusstäler sind lückige Komplexe aus Baum- und Strauchweiden sowie örtlich Schwarzpappel (Populus nigra) mit Röhrichten, Rieden und Flutrasen typisch.	

Quelle: Anlage 4 der 25. Erhaltungszielverordnung (25. ErhZV)

2.2.4 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Maßgebende Arten für das FFH-Gebiet und deren ökologische Erfordernisse sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 3: Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Art	Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand
Biber (Castor fiber)	natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald (Pappel, Weide, Schwarz-Erle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme (an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume), natürliche Seen und Verlandungsmoore der Seenplatten, Gewässer in nicht oder allenfalls extensiv bewirtschafteten Niedermoorgebieten und wassergefüllte Restlöcher des Bergbaus.
Fischotter (Lutra lutra)	großräumig vernetzte gewässerreiche Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern
Bitterling (Rhodeus amarus)	kleine Fischart in pflanzenreichen Uferzonen langsam fließender Flüsse und Ströme sowie Seen, auch in Altarmen und kleineren Gewässern in der Regel mit feinem, weichen Sandbett, gegebenenfalls überdeckt mit dünnen, aber nicht anaeroben Schlammauflagen; obligatorisches Vorkommen von Großmuscheln der Gattungen Anodonta und/oder Unio als Voraussetzung für dauerhafte Existenz lokaler Populationen mit Reproduktion (Symbiose).
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	stationärer Bodenfisch sommerwarmer stehender oder schwach strömender, nährstoffreicher (eutropher) Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten, auch in künstlichen Gewässern wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanälen kurzzeitige Austrocknung von Wohngewässern wird durch Eingraben im feuchten Schlamm überdauert Nahrung: Makrozoobenthos, kleine Mollusken und Pflanzenteile

Quelle: Anlage 4 der 25. Erhaltungszielverordnung (25. ErhZV)

2.2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen NATURA 2000-Gebieten

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Große Röder“ befinden sich folgende Schutzgebiete (s. Abb. 4):
 Naturpark (NP) "Niederlausitzer Heidelandschaft" - DE 4447-701,
 Landschaftsschutzgebiet (LSG) - DE 4446-602
 FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ - DE 4446-301
 Naturschutzgebiet „Alte Röder bei Prieschka“ - DE 4546-501
 Die Schutzgebiete stehen in einer funktionalen Beziehung zueinander.

2.3. Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Große Röder“

2.3.1 Lebensraumtyp im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung



Quelle: Managementplanung

Abb. 5: Lebensraumtyp

Im Plangebiet sind keine FFH-Lebensraumtypen erfasst. Der westlich angrenzende Umfluter wurde als FFH-LRT 3260 mit durchschnittlichem oder beschränktem Erhaltungszustand kartiert. Der östlich an das Plangebiet angrenzende Altlauf der Großen Röder steht unter Biotopschutz.

2.3.2 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, wertgebende Arten lt. Managementplanung und Anlage 4 der 25. Erhaltungsschutzverordnung im Umfeld des Plangebietes

Bei der Planung sind die FFH-Art Fischotter und Biber zu berücksichtigen.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Lebensraum des Fischotters sind strukturreiche Gewässer mit kleinräumigen Wechsell von Flach- und Steilufern, Unterspülungen, Auskolkungen, Sand- und Kiesbänken, Altarmen in Verbindung mit Röhricht- und Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäumen. Auf Grund der nicht festen Paarungszeit des Fischotters, können Jungtiere über das ganze Jahr angetroffen werden. Der Wurf erfolgt jedoch schwerpunktmäßig im Sommer und Herbst, da in diesem Zeitraum die besten Nahrungsbedingungen bestehen. Die Jungtiere sind nach ca. 1 Jahr selbstständig. Zu den Beutetiergruppen des Fischotters gehören Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere. Der jeweilige Anteil einzelner Gruppen in der Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Lebensraumausstattung und von der Jahreszeit.

Die Größe der Fischotterreviere hängen von der Biotopqualität (Nahrungsangebot, Größe der Ruhezone und Anzahl der Versteckmöglichkeiten) ab. Im Binnenland besitzt womöglich jedes erwachsene Tier ein Revier, das gegenüber Tieren gleichen Geschlechts abgegrenzt ist. Männchen-Reviere sind wesentlich größer als die der Weibchen. Oftmals liegen innerhalb eines Männchen-Reviers

mehrere Weibchen-Reviere oder Teile davon. Neuere Untersuchungen zeigen, dass der Fischotter eigentlich jede sich bietende Unterschlupfmöglichkeit nutzt sowohl ober- als auch unterirdisch und nicht ausschließlich in angelegten Bauen ruht. Dabei kommen dichte Brombeersträucher, Reisig- oder Steinhäufen, hohle Brückenfundamente, unterspülte Baumwurzeln oder verlassene Kaninchen- und Bisambau in Betracht. Nach telemetrischen Untersuchungen befindet sich durchschnittlich innerhalb eines Reviers alle 1.000 m ein Versteck am Gewässerufer, so dass etwa 20 oder mehr Verstecke pro Einzeltier existieren. Die Anlage von aufwendigen Bauen unter dem Aspekt der Störfreiheit und Überschwemmungssicherheit beschränkt sich auf Wurf und Aufzucht der Jungen durch die Weibchen.

Im Zuge der Managementplanung erfolgte die Bewertung des Erhaltungszustandes. In der Zusammenfassung der Kriterien Habitatqualität (A), Beeinträchtigungen (B) wird der Erhaltungszustand für den Fischotter in B eingestuft.

Um den günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, ist es notwendig die Vernetzung der Lebensräume zu erhalten und zu fördern.

Elbebiber (*Castor fiber*)

Der Biber besiedelt Altarme und Weichholzauen großer Flüsse, Seen, kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume, die im Winter ausreichend Nahrung bieten (Wasserpflanzen, Weichhölzer). Der Biber legt Erdhöhlen und Burgen aus Ästen an. Die Zugänge liegen immer unter Wasser. Die Baue können über mehrere Generationen genutzt werden. Im Herbst werden die Baue ausgebessert. Ggf. werden Dämme zum Anstau des Wohngewässers angelegt.

Der Biber lebt in Familiengruppen. Ausnahme bilden hier subadulte Tiere, die Einzelansiedlungen bilden. Die Paarung erfolgt zwischen Januar und März. Die Jungen werden zwischen Ende Mai bis Anfang Juni geboren und verbleiben bis 6 Wochen im Bau. Die Revierabgrenzung erfolgt durch Setzen von Duftmarken. Besonders während der Gruppenauflösung im Mai und bei der Neubesetzung von Revieren werden diese gesetzt. Die Reviergröße für ein Paar hat durchschnittlich einen Radius von 1 km. Unterschiede ergeben sich zwischen Revieren an Fließ- und stehenden Gewässern. Der weitere Raum wird von mehreren Familienverbänden genutzt. Im Winter ist der Aktionsradius auf 200 - 10 m reduziert. Ein- bis dreijährige Jungtiere haben im Sommer einen Aktionsradius von bis zu 5 km. Bei Revier- und Partnersuche werden Wanderungen bis zu 40 km unternommen.

Der Erhaltungszustand des Biberreviers wurde als ungünstig (C) eingestuft. Ein Grund ist die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit.

Gebietsspezifische Entwicklungsziele sind die Nahrungsverfügbarkeit zu verbessern und die Beeinträchtigungen abzubauen (Verringerung der Intensität der Gewässerunterhaltung, Verringerung der Gefahrenpunkte an Straßen etc.).

3. Prüfung der grundsätzlichen Eignung des Vorhabens das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen

3.1 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Die Lebensräume und Arten sowie die sie beeinflussenden abiotischen Faktoren sind empfindlich gegenüber verschiedenen Wirkfaktoren. Im Folgenden werden Projektwirkungen und Empfindlichkeiten berücksichtigt, die mit der Nutzung der Pferdekoppel (Weide) einhergehen könnten.

Projektwirkungen, die generell zu negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. auf die Erhaltungsziele führen können, lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen differenzieren.

Tab. 4: Wirkfaktoren und Auswirkungen

Wirkungen/Wirkfaktor		Beschreibung möglicher FFH-relevanten Auswirkungen
1	Direkter Flächenentzug	
1-1	Überbauung / Versiegelung	Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen
2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	
2-1	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Weide / Weideeinrichtungen führen zu Beeinträchtigungen durch die direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen.
2-2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	Werden Gewässer als Viehtränke genutzt, kommt es i. d. R. zu einer Veränderung des Ufers und der Ufervegetation. Hierdurch kann sich die Gewässerdynamik und -sukzession ändern.
2-3	Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung	Durch die intensiven Weidenutzung kommt es zur Beeinträchtigung.
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Weiden führen ggf. zu Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Bodens Auf den häufig von Pferden aufgesuchten Flächen (z. B. Tränken, Futterplätze, Unterstände Bewegungsflächen Roundpen etc., kann es zur Bodenverdichtung kommen.
3-2	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Werden Gewässer als Viehtränke genutzt, kann es zu Bodenerosion und Uferabbrüchen kommen, wodurch sich die Struktur des Gewässers ändert. Der Feinsedimenteintrag kann zur Verschlammung und damit zum Verlust anspruchsvoller Arten führen.
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
4-1	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	Bei Zäunen hängen Barrierewirkung und Tötungsrisiko von der Ausführung des Zauns ab (u. a. Höhe, Stacheldraht oder Elektrozaun).
5	Nichtstoffliche Einwirkungen	
5-1	Akustische Reize (Schall)	Akustische Reize können bei Weiden auftreten, die häufig von Menschen aufgesucht werden.
5-2	Optische Reizauslöser / Bewegung	Optische Reize können bei Weiden auftreten, die häufig von Menschen aufgesucht werden.
5-3	Mechanische Einwirkung (Tritt)	Obwohl zunächst mäßige Trittbelastung die Narbendichte durchaus fördern kann, gilt die Trittwirkung von Pferden im Vergleich zu anderen Tierarten als besonders schädigend. Der Grad der Schädigung hängt dabei von der Größe des Pferdes und dem spezifischen Bewegungsdrang der Rasse, sowie der Besatzdichte ab. Schnelles Stoppen und Wenden beim Laufen verursachen große Zerstörung am Bewuchs und am Bodengefüge.
6	Stoffliche Einwirkungen	
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	An Kotstellen kann es zu höheren Nährstoffeinträgen kommen.

6-2	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	Werden Gewässer als Viehtränke genutzt, kann es zu Feinsedimenteintrag und Verschlämzung und damit zum Verlust anspruchsvoller Arten kommen.
6-9	Sonstige Stoffe	Bei mit Strom betriebenen Zäunen kann es durch Unfälle zum Eintrag von Kraftstoff oder Batterieflüssigkeit kommen.
7	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
7-1	Management gebietsheimischer Arten	Werden Fließgewässer als Viehtränke genutzt, kann es zur Ausbreitung von Weideparasiten kommen (Magen-Darm-Würmer, Lungenwürmer, großer Leberegel etc.).

3.2. Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebiets durch das Vorhaben

Tab. 5: Erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie

	LRT 3260
Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:	
- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann oder	- keine Inanspruchnahme, keine Nutzung als Viehtränke - Der LRT bleibt beständig, er kann sich entsprechend den Entwicklungszielen ausdehnen oder entwickeln.
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder	Der langfristige Fortbestand an lebensraumtypischen notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleibt bestehen.
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.	- Der Erhaltungszustand verändert sich nicht.
Fazit: Es können erhebliche Beeinträchtigungen für die LRT 3260 ausgeschlossen werden.	

Tab. 6: Erhebliche Beeinträchtigung von Arten

	Fischotter, Biber
Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen	
- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder	- Die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße bleibt bestehen und kann sich entsprechend den Erhaltungszielen entwickeln.
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.	- Art bleibt im Habitat erhalten
Fazit Es können erhebliche Beeinträchtigungen für den Fischotter ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. EAP) und Artenschutzmaßnahmen sind keine zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen für die Art erforderlich.	

Kumulation "Beeinträchtigung durch andere Pläne / Projekte":

Für den LRT 3260, den Fischotter und Biber sowie deren Habitate sind keine erheblichen Flächenentzüge durch andere Pläne oder Projekte im Umfeld des Vorhabens gegeben. Die Baumaßnahmen an den Bauwerken Saathainer Mühle finden voraussichtlich erst 2026 statt.

Literaturangaben

BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW),
2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004):
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. –
FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130
[unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. - Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April
2004.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der
FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen
des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R.
STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. - Hannover, Filderstadt, Juni
2007.

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>.

LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (LfU), Naturfachdaten

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
BRANDENBURG (MUGV), Stand Juli 2014

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für die FFH-Gebiete
„Fluten von Arnsnesta“, „Mittellauf der Schwarzen Elster“, „Mittellauf der Schwarzen Elster Ergänzung“,
„Alte Elster und Riecke“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Große Röder“ und „Pulsnitz und
Niederungsbereiche“, Oktober 2012

<https://ffh-vp-info.de>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natura-2000/recherche-zu-natura-2000/>

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen:

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches
Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 25. September 2020 (GVBl. I. Nr. 28)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli
2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl.
I S. 2240)

FFH-RL (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE) (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung
der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie
92/43/EWG) vom 21. Mai 1992, Abl. EG Nr. L 206, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EG der
Kommission vom 10.06.2013

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Siebte Erhaltungszielverordnung - 25. ErhZV) *) vom
18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72])

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17.
September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)